

**Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats
der**

FRIMAG Frankfurter Immobilien AG

Vorstand und Aufsichtsrat der FRIMAG Frankfurter Immobilien AG (nachfolgend auch "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENERKLÄRUNG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der FRIMAG Frankfurter Immobilien AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Die Gesellschaft bittet jedoch zu beachten, dass es Vorstand und Aufsichtsrat erst nach Durchführung des für den Monat Juni 2005 geplanten Börsengangs möglich ist, die Empfehlungen des Kodexes in seiner Fassung vom 21. Mai 2003 insgesamt organisatorisch umzusetzen.

Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodexes werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der FRIMAG Frankfurter Immobilien AG, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit nachfolgender Maßgabe in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen. Die FRIMAG Frankfurter Immobilien AG sieht auf Grund der Größe der Gesellschaft und der Tatsache, dass der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands neben fixen auch variable, am Unternehmenserfolg orientierte Bestandteile umfassen soll. Derzeit besteht die Vergütung des Vorstands lediglich aus

einer fixen Vergütung. Der einzige variable Bestandteil bezieht sich auf eine Avalprovision in Höhe von 0,5% p.a., bezogen auf die tatsächlich von der Gesellschaft im jeweiligen Jahresverlauf in Anspruch genommenen Darlehen, für welche die beiden Vorstände persönlich haften. Aufgrund der Höhe der, auch nach dem angestrebten Börsengang noch gehaltenen Anteile der beiden Vorstände an der Gesellschaft, sind Aufsichtsrat und Vorstand der Auffassung, dass deren langfristig ausgerichtetes Interesse an einer hohen Dividendenausschüttung einen völlig ausreichenden Anreiz an einer positiven Ertragsentwicklung darstellt. Insofern ist es auch nicht beabsichtigt, Aktienoptionspläne oder vergleichbare Instrumente zur Gestaltung des Vergütungssystems des Vorstands einzuführen.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands festgelegt werden soll. Die derzeitigen zeitlich befristeten Vorstandsverträge beinhalten keine Altersgrenze.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Derzeit erhält der Aufsichtsrat jedoch gar keine Vergütung. Eine Vergütung, die ggf. auch variable, erfolgsorientierte Bestandteile enthält, kann erst von der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden.

Frankfurt am Main, den 01.06.2005

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat